

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich nach unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

1. Angebot, Preise und Vertragsabschluss

- a. Unsere Angebote sind freibleibend.
- b. Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen werden auch mündlich erteilte Aufträge akzeptiert.
- c. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn und soweit er sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprochen hat. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen.
- d. Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preislisten oder Angeboten, bzw. werden mündlich vereinbart und schriftlich bestätigt.

2. Lieferung / Lieferfristen / Versand

- a. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- b. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführenden Person übergeben worden ist.
- c. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
- d. Die vom Verkäufer genannten Lieferfristen gelten als annähernd vereinbart, sofern nicht ausdrücklich durch die Verwendung des Wortes "fix" ein Fixgeschäft vereinbart ist.
- e. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn der Auftrag vollständig geklärt ist und alle zur Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben dem Verkäufer bekannt sind.
- f. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als ab Werk zu berechnen.
- g. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist

3. Eigentumsvorbehalt

- a. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulation, Zeichnungen, Mustern etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- b. Die gelieferten Waren oder Muster bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- c. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Produkten. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil

in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

- d. Werkzeuge und Formen bleiben auch bei Übernahme anteilmäßigerer Kosten in Anbetracht der erbrachten Konstruktionsleistung ausschließlich Eigentum des Verkäufers. Eine Aufbewahrungspflicht hierfür besteht nicht.
- e. Der Käufer ist nicht berechtigt, unbezahlte oder nur teilweise bezahlte Ware ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verpfänden oder zur Sicherung Dritten zu übereignen.

4. Beanstandungen /Gewährleistungen

- a. Mängel der Waren sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens binnen 8 Tagen nach Entgegennahme. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- b. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- c. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- d. Der Verkäufer verpflichtet sich, ordnungsgemäß beanstandete Waren nach seiner Wahl kostenlos instand zu setzen oder auszutauschen und unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.
- e. Der Käufer ist zur Rücksendung der beanstandeten Ware mit Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Der Verkäufer kann aber nach seiner Wahl die Nachbesserung auch vor Ort durchführen. Im Falle unberechtigter Beanstandungen trägt der Käufer die Versandkosten.
- f. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Abweichungen von Mengen sowie Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (z.B. Maß, Härte, Gewicht, Gebrauchswert, Toleranz) Richtwerte oder branchenüblich und stellen keine Mängel dar.
- g. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder von sonstigen Angaben begründen, soweit sie die vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, keine Gewährleistungsansprüche
- h. Gewährleistungsausschluß besteht, wenn der Fehler dadurch verursacht worden ist, daß der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt, nicht seiner vorgesehenen uns bekannten Bestimmung gemäß verwendet wurde, unsachgemäße Fremdmittel verwendet worden sind oder die Einbaustelle fehlerhaft war. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

5. Zahlungsbedingungen

- a. Wir berechnen die am Liefertag gültigen Preise in EURO, zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuerzuschlags. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- b. Skontoabzüge in nicht vereinbarter Höhe haben die Teilzahlung der Rechnung zur Folge.
- c. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen treten alle gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Wir behalten uns insbesondere die Berechnung von Zinsen

in Höhe des jeweiligen Zinssatzes unserer Hausbank vor, soweit diese die Höhe des gesetzlich vorgesehenen Zinssatzes von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz überschreiten.

- d. Im Verzugsfalle werden auch alle übrigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zur sofortigen Zahlung fällig, soweit sie nicht bereits fällig sind.
Der Käufer hat dem Verkäufer den Verzugsschaden, insbesondere auch alle Auskunftsgebühren sowie sonstige angemessene außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.
Dem Käufer steht das Recht zu, nachzuweisen, daß der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist.
- e. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht beiden Vertragsparteien - vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5f - nur insoweit zu, als die Gegenforderung bestritten ist oder ein rechtskräftiger vollstreckbarer Titel darüber vorliegt.
- f. Befindet sich der Käufer mit der Begleichung irgendeiner Schuld aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit uns im Verzug, so ist der Verkäufer zur Lieferung nur gegen vorherige Barzahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises und der sonstigen Zahlungsverpflichtungen verpflichtet.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet.

7. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- a. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für Streitigkeiten aus allen Verträgen der Ort des zuständigen Handelsregisters des Verkäufers, soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen sind. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks oder sonstigen Urkunden, selbst wenn diese an anderen Orten zahlbar ausgestellt sind.
- b. Das deutsche materielle Recht ist ausschließlich anwendbar, auch für Auslandsgeschäfte.
- c. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen, die mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsabschluß die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt entsprechend auch für Vertragslücken.